



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.050/5-Pr.7a/88

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1016 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek

Klappe 5035 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesver-
 fassungsgesetzes über das Recht
 auf Sozialversicherung und Sozial-
 hilfe;
 Begutachtungsverfahren
 Ressortstellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	22. GE'9 88
Datum:	13. MAI 1988
Verteilt:	17. Mai 1988 Groh

H. Ortswanger

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, be- ehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesver- fassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozial- hilfe zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 25. April 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Malousek

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.050/5-Pr.7a/88

An das
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
 1014 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek

Klappe 5035 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe;
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 23.2.1988, Zl. 600.635/83-V/1/87, beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Vom Standpunkt der Wirtschaftspolitik ist die soziale Sicherheit der den Produktionsfaktor Arbeit im weitesten Sinne zur Verfügung stellenden Menschen grundsätzlich und insoweit kein kontroversielles Thema, als hiedurch die Disponibilität dieses Produktionsfaktors nicht geschmälert wird und der Inanspruchnahme von Leistungen angemessene Beiträge der Nutznießer gegenüberstehen.

Bei der Beurteilung der "zweiten Generation" verfassungsrechtlich zu schützender Grundrechte, wie z.B. insbesondere des Rechtes auf soziale Sicherheit, stellt sich vor dem Hintergrund

- 2 -

-des sich laufend verschärfenden Kampfes auf den Beschaffungsmärkten um knapper werdende Rohstoffe und auf den enger werdenden Absatzmärkten wegen technologiebedingter Marktanteilsverluste sowie

-immer drückender werdender Umweltauflagen

zunehmend drängender die Frage nach der Finanzierung und den Kosten solcher Erweiterungen des Grundrechtskataloges.

Deshalb erscheint die im Vorblatt getroffene Aussage, daß "mit der Beschlußfassung des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes unmittelbar keine Kosten des Bundes verbunden" seien, lediglich als vordergründige Feststellung. Jedes Grundrecht bringt es nämlich mit sich, daß Forderungen nach seiner einfachgesetzlichen Umsetzung erhoben werden bzw. kostenwirksame Folgen der Judikatur betreffend seine Beachtung bzw. Verletzung durch den einfachen Gesetzgeber oder die Vollzugsakte der Verwaltung eintreten. Zur Quantifizierung der Finanzierungs- und Kostenfolgen sind auch Aussagen der Erläuterungen, daß "die derzeitige Rechtslage ... dem Standard, der durch Abs. 1 verankert wird, jedenfalls gerecht" werde, und "sie ... sogar eine darüber hinausgehende Vorsorge" enthalte (Seite 3) sowie der Hinweis auf die Subsidiarität des Art. 1 Abs. 2 (Seite 3) wenig hilfreich.

Als tatsächlich "erläuterndes" Minimum erscheint die Darlegung der derzeitigen Kosten und Finanzierung des gegenwärtig aktuell gehandhabten Sozialversicherungssystems und eine Gegenüberstellung von Kosten und Finanzierung des durch den vorliegenden Bundesverfassungsgesetz-Entwurf postulierten Minimalstandards der sozialen Sicherheit für dessen wirtschaftliche Beurteilung unverzichtbar.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 25. April 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Malousek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

